

## Sehr geehrter Klient!

Nachstehend möchten wir Ihnen verschiedene Themen inkl. einiger ausgewählter Neuerungen der Steuerreform 2020 näher erläutern:

- **Registrierkasse: Prüfung des Jahresbeleges**
- **Ausgewählte Neuerungen der Steuerreform 2020**
- **Innergemeinschaftliche Lieferungen: Verschärfte Nachweispflichten**
- **FinanzOnline: eZustellung**
- **Entrichtung von Einkommensteuervorauszahlungen durch Finanzamts-Einziehung**
- **Grenzüberschreitung mit Bargeld**

### Registrierkasse: Prüfung des Jahresbeleges

---

Auch für den Jahresbeleg besteht eine Verpflichtung zum Ausdruck, zur Überprüfung mittels Belegcheck-App und zur Aufbewahrung. Der Jahresbeleg muss am letzten Tag der getätigten Umsätze, spätestens bis 31.12., also vor Beginn der unternehmerischen Tätigkeit im neuen Jahr, hergestellt werden.

Die Frist zur Überprüfung des Jahresbeleges läuft bis 15. Februar des Folgejahres. Ein abweichendes Wirtschaftsjahr hat auf den Zeitpunkt der Jahresbelegprüfung keine Auswirkung. Es gilt zwingend das **Kalenderjahr**.

## Ausgewählte Neuerungen der Steuerreform 2020

---

### Erhöhung der Betragsgrenze für GWG

---

Die Anschaffungskosten von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Anschaffungskosten bis zu € 400) können - anstelle der Verteilung auf die Nutzungsdauer - im Jahr der Anschaffung zur Gänze steuermindernd als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Die geltende Grenze von € 400 wird ab 2020 **auf € 800** angehoben. Es kann daher sinnvoll sein, mit bestimmten Investitionen noch bis zum Jahr 2020 zuzuwarten.

### Erhöhung der Kleinunternehmer-Umsatzgrenze

---

Die Grenze für Kleinunternehmer – bis zu dieser Grenze sind die Umsätze des Unternehmers unecht befreit – wird ab 1.1.2020 von derzeit € 30.000 auf **€ 35.000 netto pro Jahr** erhöht. Wie bisher kann zur Umsatzsteuerpflicht (bei gleichzeitig zustehendem Vorsteuerabzug) optiert werden. Ob eine Option zur USt-Pflicht sinnvoll ist, hängt dabei von den Umständen im Einzelfall ab; etwa davon, ob hohe Vorsteuerbeträge aus Investitionen geltend gemacht werden können.

### Neue Kleinunternehmer-Pauschalierung in der Einkommensteuer

---

Einnahmen-Ausgaben-Rechner mit nicht mehr als € 35.000 Jahresumsatz können ab 2020 das steuerpflichtige Einkommen wahlweise entweder (wie bisher) im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder (neu) mittels Pauschalierung ermitteln. Wird von der pauschalen Gewinnermittlung Gebrauch gemacht, besteht der pauschalierte Gewinn künftig aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Betriebseinnahmen aus Umsätzen und einem Betriebsausgabenpauschalsatz. Der Betriebsausgabenpauschalsatz beträgt **45% der Betriebseinnahmen**; für **Dienstleistungsbetriebe** ist ein reduzierter Satz von **20%** anzuwenden. Zusätzlich sind nur wenige Betriebsausgaben zum Abzug zulässig, insbesondere der Gewinngrundfreibetrag oder Sozialversicherungsbeiträge.

Die größte Problematik wird sicher dahingehend liegen, welche Betriebe zu den Dienstleistungsbetrieben zugeordnet werden. Diesbezüglich wird noch eine Verordnung des BMF mit einer branchenbezogenen Zuordnung erwartet. Zurzeit ist daher ein Günstigkeitsvergleich noch schwierig.

## Vorsteuerabzug auf Elektro-Krafträder

---

Analog zum Vorsteuerabzug auf Elektroautos ist es ab 2020 möglich, bei unternehmerischer Nutzung auch von emissionsfreien Motorrädern, Motorfahrräder, Elektrofahrräder, Quads und Selbstbalance-Roller mit ausschließlich elektrischen oder elektrohydraulischem Antrieb **den Vorsteuerabzug in Anspruch zu nehmen.**

## Verlängerung der Optionsfrist bei Land- und Forstwirten

---

Die Steuerreform 2020 bringt für Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze gem. § 22 UStG versteuern („Umsatzsteuerpauschalierung“) Verbesserungen, da diese ab 2020 durch Erklärung bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes auch die Möglichkeit haben, ihre Umsätze **vom Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres** (und nicht nur wie bisher vom Beginn desselben Kalenderjahres) nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes („Regelbesteuerung“) zu versteuern.

In diesem Fall ist der Land- und Forstwirt zur zeitgleichen Abgabe einer Steuererklärung für das vorangegangene Kalenderjahr verpflichtet. Der Optionsantrag bindet den Unternehmer für mindestens 5 Jahre. Das bedeutet, dass er erst danach wieder in die Umsatzsteuerpauschalierung zurückwechseln darf.

## Innergemeinschaftliche Lieferung: Verschärfte Nachweispflichten

---

**Ab dem 1.1.2020 sind für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung verpflichtend neue Vorschriften einzuhalten. Andernfalls droht die Umsatzsteuerpflicht der innergemeinschaftlichen Lieferung.**

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH handelt es sich nämlich bei einer gültigen UID-Nummer des Käufers und die Aufnahme einer innergemeinschaftlichen Lieferung in die Zusammenfassende Meldung (ZM) um eine formelle, nicht aber um eine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit. Somit **dürfen Mitgliedstaaten bis dato die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen auch bei Fehlen einer gültigen ausländischen UID-Nummer des Abnehmers nicht versagen.**

## Neuregelung durch Quick Fixes

---

Ab dem 1.1.2020 ist es für die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen notwendig, dass der Steuerpflichtige, für den die Lieferung erfolgt (Käufer), eine gültige UID-Nummer besitzt und diese dem Lieferer mitgeteilt hat. Weiters hat der Lieferer (Verkäufer) eine korrekte ZM abzugeben. Somit ist die **derzeitige Rechtsprechung des EuGH ab dem 1.1.2020 nicht mehr relevant**.

Um die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen in Anspruch nehmen zu können, muss der Lieferer darüber hinaus dokumentieren, dass die Ware tatsächlich ins übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (Belegnachweis). Es kann ab dem 1.1.2020 vermutet werden, dass die Ware in den Bestimmungsmittgliedstaat transportiert wurde, wenn der Verkäufer (als Auftraggeber des Transportes) im Besitz von mindestens zwei einander nicht widersprechenden und von unabhängigen Dritten erstellten Nachweisen ist. Als Nachweis gelten etwa Versicherungspolizzen für den Warentransport, Bankunterlagen, die die Bezahlung des Transportes belegen, Transport- oder Versandunterlagen (CMR-Frachtbrief). Veranlasst hingegen der Käufer den Transport, so ist **zusätzlich eine schriftliche Erklärung** des Erwerbers, dass dieser den Transport veranlasst hat, notwendig.

Ab 1.1.2020 sind die Aufzeichnungen der gültigen UID-Nummer sowie die korrekte Abgabe einer ZM **ausdrückliche Voraussetzungen** für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen.

## FinanzOnline: eZustellung

---

Mit 1. Jänner 2020 tritt das Recht auf elektronischen Verkehr mit Behörden gemäß § 1a E-Government-Gesetz in Kraft. **Unternehmer sind ab diesem Zeitpunkt zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung verpflichtet** und müssen alle Voraussetzungen geschaffen haben, um elektronische Zustellungen empfangen zu können. Ausgenommen davon sind jene Unternehmen, die wegen Unterschreitung der Umsatzgrenzen nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.

## Welche Schritte sind zur Empfangsbereitschaft für elektronische Schriftstücke zu setzen?

---

- **Variante 1: Unternehmer ist bereits FinanzOnline-Teilnehmer und hat auch eine Mail-Adresse zur elektronischen Zustellung hinterlegt:**

Diese Unternehmen werden automatisch in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen. Es muss lediglich noch eine Registrierung im USP erfolgen, soweit dies bisher noch nicht geschehen ist, und dort die korrekte E-Mail-Adresse hinterlegt werden. Zusätzlich muss im USP auch die Anwendung „MeinPostkorb“ freigeschaltet werden.

- **Variante 2: Unternehmer ist bereits FinanzOnline-Teilnehmer, aber hat auf die elektronische Zustellung verzichtet oder noch keine E-Mail-Adresse hinterlegt:**

Der Unternehmer muss eine E-Mail-Adresse (am besten über FinanzOnline) hinterlegen. Es muss zusätzlich auch noch eine Registrierung im USP erfolgen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Dort sind ebenfalls die Einstellungen auf „elektronische Zustellung“ zu ändern. Zusätzlich muss im USP auch die Anwendung „MeinPostkorb“ freigeschaltet werden.

- **Variante 3: Unternehmer ist noch nicht FinanzOnline Teilnehmer und auch nicht bei USP registriert:**

Für die eZustellung muss eine Registrierung direkt im USP vorgenommen werden. Zusätzlich muss im USP auch die Anwendung „MeinPostkorb“ freigeschaltet werden.

## Entrichtung von Einkommensteuervorauszahlungen durch Finanzamts-Einziehung

---

Seit 01.07.2019 besteht die Möglichkeit die vierteljährlichen Einkommensteuer-Vorauszahlungen im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens zu entrichten. Diesen Antrag kann **nur der Abgabepflichtige für sich** selbst auf elektronischem Weg **über FinanzOnline** stellen oder mittels **Formular SEPA1** auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) – „Formulare“ zum Download.

## Grenzüberschreitung mit Bargeld

---

Grenzüberschreitungen in die EU bzw. aus der EU gelten im Regelfalls als „im freien Verkehr“ erfolgt, jedoch gibt es davon eine Reihe von Ausnahmen. Eine geltende EU-Verordnung sieht für Reisende in die bzw. aus der EU eine Pflicht zur Anmeldung beim Zollamt vor, wenn **Barmittel von € 10.000,- oder mehr** mitgeführt werden. Diese Anmeldung ist beim **Zollamt** mit dem Anmeldeformular ZA 292 vorzunehmen.

Um **Barmittel** handelt es sich neben dem eigentlichen Bargeld (Banknoten und Münzen als Zahlungsmittel) auch noch bei Zahlungsmittel mit Inhaberklausel, wie z.B. Reiseschecks oder andere übertragbare Papiere oder auch bei Gold und andere Edelmetalle.

Jedoch sind Währungen, die als Zahlungsmittel nicht mehr gültig sind, sowie Sammler- und Edelmetallmünzen, sowie Kasino-Spielmarken **keine Barmittel**.

Bei Unklarheiten oder Fragen zu den angeführten Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

*Bevor wir in das nächste Jahr starten, wollen wir an Weihnachten und „zwischen den Jahren“ etwas innehalten und Zeit mit unseren Familien verbringen.*

*Daher ist unsere Kanzlei von Montag 23.12.2019 bis Montag 06.01.2020 wegen Betriebsurlaub geschlossen.*

*Mit den besten Wünschen für Sie, Ihre Familie und Ihr berufliches Wirken im kommenden Jahr, verbinden wir unseren Dank für das geschenkte Vertrauen.*

*Wir freuen uns auf eine weiterhin angenehme Zusammenarbeit!*

**Mit freundlichen Grüßen**  
**Marksteiner & Partner Steuerberatungs- und**  
**Wirtschaftsprüfungs-GmbH & Co KG**  
Kirchenberg 13  
4310 Mauthausen  
07238/2111  
Fax 07238/2111-21  
[www.marksteiner-partner.at](http://www.marksteiner-partner.at)  
[office@marksteiner-partner.at](mailto:office@marksteiner-partner.at)  
FN 268582z, FG: Linz;DVR: 0712728